Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 21

Artikel: Vom Religionslehrer
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530979

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Religionslehrer.

(Von einem Lehrer aus dem Kanton Luzern)

Jeder, der sich in die Gedankengänge Spektators und auch dessen Widerparts vertieft, wird zugeben müssen, daß das aufgerollte Problem überaus heikel ist. Es wird das vielleicht in vermehrtem Maße dadurch, daß die tatsächlichen Verhältnisse so verschieden sind. Das luz. Erziehungsgesetz verlangt drei Religionsstunden innerhalb des ordentlichen Stundenplanes. Der Lehrer ist aber für diese drei Stunden nicht verpflichtet; Religionslehre ist Sache des Geistlichen. Nun aber gestattet das Gesetz, daß der betr. Geistliche den Religionsunterricht dem ordentlichen Lehrer übertrage. Das geschieht auch tatsächlich in den weitaus meisten Schulen. Der Lehrer füllt sodann diese drei gesetzlichen Religionsstunden mit Unterricht in Biblische Geschichte aus, wobei es ihm mehr oder weniger gut gelingt, einen oder mehrere Katechismussätze bei jeder biblischen Erzählung herauszuschälen. Daneben hält der Ortsgeistliche am gesetzlich schulfreien Donnerstag eine Religionsstunde, nämlich Katechismusunterricht, wobei es auch ihm mehr oder weniger gut gelingt, die passenden biblischen Erzählungen in die begriffliche Formulierung und in die abstrakte Systematik einzuflechten. Offen gestanden, mir gefällt dieser Zustand außerordentlich gut. Der Lehrer ist so im Hauptsache, in der Religion, nicht suspendiert und der Geistliche, als offizieller Hüter der reinen Glaubenslehre, waltet seines Amtes auch bei den Kleinen, wie ihm befohlen: „Gehet hin und lehret alle!" Beide sind Religionslehrer. Und weil der Religionsunterricht gerade so sehr Herzenssache als Verstandessache ist, so kommt es bei Beiden auf das Herz an, viel mehr, als auf Verstand und mehr, als auf den formellen Auftrag.

Soll der Lehrer den ganzen Religionsunterricht erteilen? Sollen Laienkatecheten den offiziellen Religionsunterricht übernehmen? Wohl kein geistlicher Herr würde das begrüßen und als Idealzustand betrachten. Jeder Pfarrer will doch gewiß mit den Kindern seiner Pfarrei in engste seelische Verbindung treten. Es erübrigt sich, das zu begründen. Man wird zugeben müssen, daß der zukünftige Beichtvater die gegebenste Person ist, um das Kind auf die erste hl. Beicht vorzubereiten. Und welcher hochw. Pfarrherr gäbe wohl den Kommunionunterricht gerne in Laienhände? Wenn hochw. Herr Pfarrer Ambühl in seiner Broschüre „Landflucht" solches wünscht, so tut er es nur notgedrungen, um Zeit zu erübrigen für andere noch wichtigere Pastorationsarbeiten. Ob es wirklich noch wichtigere Priesterpflichten gibt, als das Formen der Kinderseelen, das kann gewiß der Pfarrer besser beurteilen als der Laie.

Unsere Lehrermeinung geht also dahin: Der vorbeschriebene Luzernerzustand ist gut. Wo der Lehrer aus irgend einem Grunde den gestellten Anforderungen nicht genügt, hat es der Geistliche in der Hand, einen andern Zustand herbeizuführen. Sodann kann er, als verantwortlicher Verwalter der Glaubensgüter, alles nach eigenem Ermessen anordnen. Die Verhältnisse sind nach der Bevölkerung und nach der Befähigung der Lehrer so verschieden, daß wohl keine allgemein gültige Norm aufgestellt werden kann.

—y—

Reflexe von einem „Goldenen".

(Z-Korr. aus Appenzell.)

Zu einem Lehrerfestchen ganz eigener Art hat sich unsere diesjährige **Mai-Konferenz** gestaltet, mit der jeweils alter schöner Uebung getreu das **Examen-Essen** verbunden wird. Es ist dies ein heimeliges Ueberbleibsel aus der „guten alten Zeit", das nicht nur seinen äußern materiellen, sondern auch seinen nicht zu unterschätzenden innern Wert hat, und das darum, sollte es je einmal verschwinden, von alt und jung gleich schwer gemißt würde. Tafel- und Zahlmeister ist an diesem Tage der Staat und die Schulmeister sind die Geladenen. Das spez. Gepräge drückte ihm diesmal das **goldene Berufsjubiläum** des Konferenz-Senioren, Hrn. **Jos. Ant. Wild**, auf. Die hohe Landesschulkommission hatte sich in anbetracht des Jubiläumscharakters der Veranstaltung in verstärkter Vertretung eingefunden, ebenso waren mehrere Ex-Lehrer, die in andern Stellungen sich befinden, mit obrigkeitlicher Erlaubnis eingeladen worden, und so gab es eben trotz der wenig festesfreudigen Zeitverhältnisse ein kleines, sinniges Zunftfestchen. Warum auch nicht!

Wenn ein Lehrer 50 Jahre Schulstaub geschluckt und während dieser Zeit ein ganzes Regiment von Schülern den Kampf mit dem Leben aufnehmen gesehen hat, dann geziemt es sich wohl, daß man